

2804 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Feber 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz und das Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin geändert werden;

Änderung bzw. Druckfehlerberichtigung gegenüber dem Gesetzentwurf in 224 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 224 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVI. GP, folgende Änderung bzw. Druckfehlerberichtigung beschlossen:

1. Im Art. I Z. 7 hat der zweite Satz des neu gefaßten § 30 Abs.3 zu lauten:

"Innerhalb dieser Grenzen sind die Reprobationsfristen nach Art der Prüfung und deren Fachgebiete sowie unter Berücksichtigung der Gründe für das Nichtbestehen einer Prüfung bzw. für die Nichtannahme einer wissenschaftlichen Arbeit von Einzelprüfern, Prüfungssenaten, Begutachtern oder vom Fakultätskollegium (Abs. 1) festzusetzen."

2. Anstelle der letzten Zeile auf Seite 8 des hektographierten Ausschußberichtes mit dem Wortlaut "Der bisherige Artikel II erhält die Bezeichnung Artikel III" ist folgender Artikel III anzufügen:

"Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Feber 1984 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut."